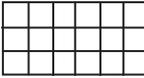


Anlage 2 zur LPIG DVO Planzeichenverzeichnis

	<p>1. Sicherheitslinie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkipprückenkante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m. – Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb deren unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkipprückungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
	<p>2. Abbaugrenze</p> <p>Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb deren die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).</p>
	<p>3. Haldenflächen</p> <p>Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.</p>
	<p>4. Umsiedlungsflächen</p> <p>Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festlegung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.</p>
  	<p>5. Ersatztrassen für</p> <p>a) Straßen Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung:</p> <p>“Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“</p> <p>b) Schienenwege Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen.</p> <p>Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege.</p> <p>c) Gewässer Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Gewässern.</p>
	<p>6. Leitungen und Bandanlagen (mit näherer Bezeichnung)</p> <p>Durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z.B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder)</p>